

# **Gebührenordnung**

## **für das Gemeindearchiv der Gemeinde Büttelborn**

Auf Grund der §§ 5 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 27.05.2013 (GVBl. S. 218), und der §§ 1, 2 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Büttelborn am 16.07.2014 folgende Gebührenordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Die Benutzung des Gemeindearchivs der Gemeinde Büttelborn (Beratung, Erteilung mündlicher Auskünfte, Nutzung des Archivgutes sowie der Archivbibliothek) ist grundsätzlich gebührenfrei.

### **§ 2**

#### **Gebührenpflichtige besondere Leistungen**

1. Für Sonderleistungen sind Gebühren zu entrichten. Die gemeindlichen Stellen sind von der Gebührenpflichtigkeit ausgenommen.
2. Gebühren werden erhoben für:
  - a) Schriftliche Recherchen und Auskünfte
  - b) Anfertigung von Abschriften und Übersetzungen
  - c) Beglaubigungen von Urkunden
  - d) Erstellen von Reproduktionen
  - e) die Einräumung von Nutzungsrechten (Wiedergaben von Archivalien und anderen Informationsträgern)

### § 3

#### Höhe der Gebühren

1. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem Gebührentarif, der dieser Gebührenordnung als Anlage beigefügt ist.
2. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Leistungen werden die Gebühren einzeln nach dem in Betracht kommenden Gebührentatbestand des Tarifs erhoben.

### § 4

#### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist die Benutzerin bzw. der Benutzer des Archivs.

### § 5

#### Sachliche Gebührenfreiheit

1. Erfolgt die Benutzung auch im Interesse der Gemeinde Büttelborn, so kann mit Zustimmung der Gemeinde Büttelborn von einer Erhebung der Gebühren nach Ziff. 1.1., 2.1., 2.2 und 3.1. – 3.3. des Gebührentarifs abgesehen werden. Dies gilt ebenfalls für eine Benutzung für wissenschaftliche, heimatkundliche und private familiengeschichtliche Forschungen, Vereinszwecke und für Zwecke des Unterrichts sowie eine Nutzung durch Presse und andere Medien.
2. Bei Benutzungen durch fremde, amtliche Stellen werden nur Gebühren nach Ziff. 2 des Gebührentarifs berechnet. Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann in gleicher Form von der Erhebung der Gebühren abgesehen werden.

### § 6

#### Entstehung und Fälligkeit der Gebühren, Vorauszahlung

Die Gebühr entsteht mit der Beendigung der besonderen Leistungen, für welche sie erhoben wird. Das Gemeindearchiv kann von der Archivnutzerin bzw. dem Archivnutzer

Vorauszahlung der Gebühr verlangen. Die Gebühr wird mit der Bekanntmachung an die Archivnutzerin bzw. den Archivnutzer fällig.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Büttelborn, 17.07.2014

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Büttelborn

Andreas Rotzinger  
Bürgermeister

## Gebührentarif

### für das Gemeindearchiv der Gemeinde Büttelborn

#### 1. Allgemeine Gebühren:

1.1	Beratung und Auskunftserteilung ohne Inanspruchnahme von Archivalien, Literatur usw.	kostenfrei
1.2	Beratung und Auskunftserteilung unter Inanspruchnahme von Archivalien, Literatur usw. nach Zeitaufwand, je angefangene 1/3 Stunde	15,00 €
1.3	Schriftliche Recherchen und Auskünfte nach Zeitaufwand, je angefangene 1/3 Stunde	15,00 €
1.4	Anfertigung von Abschriften nach Zeitaufwand, je angefangene 1/3 Stunde	15,00 €
1.5	Benutzung von Archivalien in den vorgesehenen Räumlichkeiten für die Dauer eines Tages:	100,00 €
	für die Dauer von mehr als einem Tag:	Gebührenentscheidung durch Gemeindevorstand
1.6	Beglaubigungen:	
	je Urkunde (1 Seite)	10,00 €
	je Urkunde, die aus mehr als 2 Seiten besteht, zusätzlich je weitere Seite	5,00 €
	jede weitere Beglaubigung der gleichen Urkunde (1 Seite)	5,00 €
	jede weitere Beglaubigung der gleichen Urkunde, die aus mehr als 2 Seiten besteht, zusätzlich je weitere Seite	2,50 €

#### 2. Gebühren für Anfertigung von Reproduktionen:

2.1	Herstellen einer s/w-Fotokopie, pro Blatt:	
	DIN A 4, einseitig	0,20 €
	DIN A 4, doppelseitig	0,30 €
	DIN A 3, einseitig	0,50 €
	DIN A 3, doppelseitig	0,90 €
2.2	Digitalisierung von Archivgut und Bildvorlagen:	
	Digitalisierung und Herstellung eines Datenträgers nach Zeitaufwand, mindestens jedoch (pro Datenträger)	15,00 €
	Digitalisierung und Versand per E-Mail nach Zeitaufwand, mindestens jedoch (pro E-Mail)	5,00 €
	Aufnahmen bis zu einer Vorlagengröße von 30 cm x 40 cm,	

zusätzlich je Aufnahme	5,00 €
Aufnahme ab einer Vorlagengröße von 30 cm x 40 cm, zusätzlich je Aufnahme	10,00 €
s/w-Ausdruck DIN A 4, je Blatt einseitig	0,20 €
s/w-Ausdruck DIN A 4, je Blatt doppelseitig	0,30 €
s/w-Ausdruck DIN A 3, je Blatt einseitig	0,50 €
s/w-Ausdruck DIN A 3, je Blatt doppelseitig	0,90 €

### **3. Gebühren für Nutzungen und Nutzungsrechten (Wiedergabe von Archivalien und anderen Informationsträgern):**

#### 3.1 für drucktechnische Publikationen

3.1.1 Bücher, Zeitungen, Zeitschriften 25,00 €

3.1.2 Postkarten, Bucheinbände u. ä. 50,00 €

3.1.3 Kunstblätter, Kalender, Großplakate 100,00 €

3.2 für Videoproduktionen 100,00 €

3.3 für Nutzung im Internet 100,00 €

Hinweis: Nutzungsrechte an Fotografien sind ggf. von den Benutzerinnen / den Benutzern bei den Urhebern selbst einzuholen.

**4. Unbeschadet der nach den Abschnitten 1. – 3. dieser Gebührenordnung festzusetzenden Gebühren hat der Benutzer dem Gemeindearchiv die entstehenden Auslagen zu ersetzen.**

**5. Bei der Benutzung des Archivgutes für wissenschaftliche, ortsgeschichtliche oder Unterrichtszwecke kann das Gemeindearchiv auf die Erhebung von Gebühren nach den Positionen 1.1 – 1.3, 1.5 und 3.1 dieser Gebührenordnung verzichten.**

Dieser Gebührentarif tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Büttelborn, 17.07.2014

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Büttelborn

Bürgermeister